



Alpenstrasse 26
3006 Bern
Schweiz

Tel. +41 (0)31 356 61 21
Fax +41 (0)31 356 61 01

www.educationsuisse.ch
office@educationsuisse.ch

Statuten

Inhaltsübersicht

Artikel

- 1 Name, Sitz
- 2 Zweck
- 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- 4 Austritt
- 5 Ausschliessung
- 6 Mittelbeschaffung
- 7 Organe
- 8 Vereinsversammlung
- 9 Stimmrecht
- 10 Zuständigkeiten der Vereinsversammlung
- 11 Vorstand
- 12 Amtsdauer
- 13 Zuständigkeiten des Vorstandes
- 14 Kontrollstelle
- 15 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins
- 16 Inkrafttreten

I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen

educationsuisse

besteht ein im Handelsregister eingetragener Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

Zweck

Art. 2

Der Verein fördert die Beziehungen der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer untereinander und zur Schweiz sowie die Präsenz der schweizerischen Bildung im Ausland, indem er die vom Bund anerkannten Schweizer Schulen im Ausland und die anderen Formen der Vermittlung schweizerischer Bildung unterstützt und junge Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sowie Absolventinnen und Absolventen einer vom Bund als subventionsberechtigt anerkannten Schweizer Auslandsschule im Hinblick auf die Weiterführung ihrer Ausbildung in der Schweiz berät und unterstützt.

Der Verein bezweckt insbesondere:

- a. die Interessenvertretung der Schweizer Schulen im Ausland gegenüber der Öffentlichkeit, der Wirtschaft und den Behörden in der Schweiz;
- b. die Vermittlung und den Informationsaustausch zwischen den Schweizer Schulen im Ausland und verwandten Institutionen in der Schweiz;
- c. die Erbringung von Bildungsdienstleistungen für Schweizer Schulen im Ausland; er stellt dazu die erforderlichen Lehrkräfte mit Schweizer Lehrbefähigung an;
- d. die Beratung der in den Schweizer Schulen im Ausland angestellten Lehrerinnen und Lehrer, der Verwaltungen der Schweizer Schulen im Ausland sowie der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler;
- e. die administrative Unterstützung der Schweizer Schulen im Ausland;
- f. die Übernahme von Controllingaufgaben in Absprache mit der zuständigen Bundesstelle und den Schweizer Schulen im Ausland;
- g. die Förderung der schulischen Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ausserhalb der Schweizer Schulen im Ausland;
- h. die Information und Beratung an junge Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sowie an Absolventinnen und Absolventen einer vom Bund als subventionsberechtigt anerkannten Schweizer Auslandsschule in Belangen der Ausbildung in der Schweiz;
- i. Vermittlung von Ausbildungsbeiträgen an junge Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer für Erstausbildungen nach der obligatorischen Schulzeit und Gewährung von Zusatzstipendien;
- j. Beratung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sowie von Absolventinnen und Absolventen einer vom Bund als subventionsberechtigt anerkannten Schweizer Auslandsschule während des Ausbildungsaufenthalts in der Schweiz.

Der Verein ist religiös und politisch neutral.

II. Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder von education Suisse können die vom Bundesrat gemäss Art. 3 des Schweizer Schulengesetzes des Bundes anerkannten Schweizer Schulen im Ausland werden.

Ihre Mitgliedschaft entsteht mit Anerkennung der Schule durch den Bundesrat

Die Mitgliedschaft erlischt bei Entzug der Anerkennung nach Art. 13 des Schweizer Schulengesetzes.

Fördermitglieder

Art. 4

Natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell und materiell unterstützen, können auf Gesuch hin durch den Vorstand als Fördermitglieder aufgenommen werden.

Der Austritt eines Fördermitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Der Vorstand kann ein Fördermitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen

Ehrenmitglieder

Art. 5

Die Vereinsversammlung kann eine natürliche Person, die sich um die Bildungspräsenz der Schweiz im Ausland bzw. den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

III. Mittel

Finanzierung

Art. 6

Der Verein finanziert sich durch freiwillige Zuwendungen (Spenden) und öffentliche Beiträge (Subventionen und Abgeltungen für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben gemäss Leistungsvereinbarung) aller Art.

Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben. Zuwendungen der Mitglieder sind Spenden.

Der Verein kann zweckgebundene Fonds führen, so namentlich, wenn ihm Dritte Mittel zu bestimmten Zwecken zuwenden. Der Vorstand regelt das Vorgehen und die Zuständigkeit für die Mittelverwendung. Er erlässt dazu in der Regel ein Fondsreglement.

IV. Organisation

I. Organe

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Präsidentin oder der Präsident;
- die Geschäftsführung;
- die Revisionsstelle.

II. Vereins- versammlung

Art. 8

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand spätestens drei Monate vor der Versammlung zugestellt wurden.

Stimmrecht

Art. 9

Mitglieder haben in der Vereinsversammlung zehn Stimmen.

Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Vereinsversammlung je eine Stimme.

Zuständigkeiten der Vereinsver- sammlung

Art. 10

Der Vereinsversammlung stehen folgende Zuständigkeiten zu:

- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und Wahl der Revisionsstelle;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

III. Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern und der Präsidentin oder dem Präsidenten.

Die Schweizer Schulen im Ausland haben Anspruch auf zwei Vertretungen der Schuldirektionen und zwei Vertretungen der Schulvorstände. Es sind nur aktive Schulvorstände und aktive Schuldirektionsmitglieder wählbar. Mit Niederlegung des Amtes innerhalb der Schule erfolgt auch der Rücktritt aus dem Vorstand. Die Schweizer Schulen in Europa und Übersee müssen vertreten sein.

Die subventionsgebenden Bundesstellen haben Anspruch auf je eine Vertretung im Vorstand.

Fachkompetenzen in den Bereichen Ausbildungsberatung und Stipendienwesen sind im Vorstand vorhanden.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder dem Präsidenten, die bzw. der von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. Scheidet die Präsidentin oder der Präsident aus dem Vorstand aus, übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Amtsgeschäfte bis zur nächsten Vereinsversammlung.

Amtsdauer

Art. 12

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind unbeschränkt möglich.

Während einer Amtsdauer eintretende Vakanzen werden bis zur nächsten Vereinsversammlung durch den Vorstand selbst besetzt (Kooptation). Die Vereinsversammlung wählt Ersatzmitglieder bis zu den ordentlichen Wiederwahlen.

Zuständigkeiten des Vorstandes

Art. 13

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er kann Aufgaben und Kompetenzen an die Präsidentin oder den Präsidenten, an vom ihm eingesetzte Kommissionen und Ausschüsse sowie an die Geschäftsführung delegieren.

Der Vorstand sowie die Präsidentin oder der Präsident vertreten den Verein gegen aussen.

Die Präsidentin oder der Präsident, zwei weitere, vom Vorstand bestimmte, Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

III. Kontrollstelle

Art. 14

Die Vereinsversammlung bestimmt eine Treuhand- oder Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle für das laufende Rechnungsjahr. Die Revisionsstelle kann beliebig oft bestätigt werden.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht. Die Prüfung erfolgt nach den Vorschriften des Obligationenrechts zur ordentlichen Revision.

V. Schlussbestimmungen

Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

Art. 15

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Sofern die Stiftung für die Auslandschweizer mit Sitz in Bern diese Voraussetzungen erfüllt, werden ihr die Mittel übertragen. Andernfalls entscheidet die Vereinsversammlung, wem die Mittel zufallen.

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung.

Inkrafttreten und
Übergangsbe-
stimmung

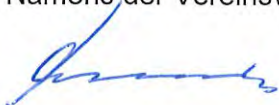
Art. 16

Diese Statuten ersetzen die Statuten von educationsuisse vom 5. Juli 2006 mit allen seitherigen Änderungen.

Sie treten sofort in Kraft.

Bern, 9. Juli 2018

Namens der Vereinsversammlung:



Hans Ambühl
Präsident



Barbara Sulzer Smith
Geschäftsführerin